

## Lutherische Formeln – tridentinisch interpretiert<sup>1</sup>

Rom hat gesprochen. Die „Gemeinsame offizielle Feststellung“ (GOF) samt Anhang, die sich auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) bezieht, hat die Billigung des Einheitsrates, der Glaubenskongregation und des Papstes gefunden. Dies haben Kardinal Cassidy und der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes (LWB), Noko, am 27. Mai 1999 mitgeteilt. Daher könne nun die GOF (samt Anhang) gemeinsam unterzeichnet und mit ihr die GER bestätigt werden. Der Termin der Unterzeichnung ist auf den 31. Oktober 1999 gelegt worden.

Schon diese Tatsache ist bemerkenswert. Denn nach der offiziellen Antwort der katholischen Kirche auf die GER (vom 25. Juni 1998) mit ihren substantiellen Vorbehalten gegen mehrere Aussagen der GER war für viele Beteiligte gar nicht mehr ersichtlich, wie es denn noch zu einer gemeinsamen Stellungnahme zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche kommen könne. Nun liegt das genannte Dokument vor und findet in ersten Stellungnahmen teilweise freudige, gelegentlich sogar euphorische Zustimmung.

Ein Text, der es offenbar geschafft hat, Aussagen für unterschriftsreif zu erklären, von denen es noch vor einem knappen Jahr hieß, sie seien „für Katholiken nicht annehmbar“, verdient jedenfalls aufmerksame Lektüre und große Beachtung. Und wenn diese Erklärung übereinstimmend von *beiden* Seiten akzeptiert wird, dann verdient dies erst recht konzentriertes Interesse, um festzustellen, wie und wodurch diese Übereinstimmung denn möglich wurde. Darum soll es im folgenden gehen.

Zuvor soll aber darauf hingewiesen werden, daß die vor einem Jahr von der katholischen Seite angesprochene Frage nach der Autorität der Synoden jedenfalls insofern geklärt zu sein scheint, als der Schlußsatz des Anhangs zur GOF nun konstatiert: „Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität in der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners“. Es ist gut, daß der gegenseitige Respekt hier so klar ausgesprochen wird. An den beiderseits unterschiedlichen Vorstellungen über Ziel und Weg der Ökumene hat sich dadurch nichts geändert, aber das wird in den Texten ja auch nirgends behauptet.

Geklärt ist durch die GOF nun ferner Zweierlei:

Der erreichte Konsens in der Rechtfertigungslehre soll erklärt werden durch den LWB und die römisch-katholische Kirche. Während in Ziff. 5 der GER noch von *den* „unterzeichnenden lutherischen Kirchen“ die Rede war, ist an ihre Stelle inzwischen der LWB getreten. Für die lutherischen Kirchen kann das entweder bedeuten, daß die Unterschrift des LWB für sie nicht verbindlich ist oder daß sie (jedenfalls in diesem Fall) ihre Lehrkompetenz an den LWB abgetreten haben. Letzteres ist m. W. bislang durch keine Synode beschlossen worden.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich beim folgenden Text um eine Überarbeitung meines Beitrags „Roma locuta...“, der im Deutschen Pfarrerblatt 99/1999, H.7, S. 407-409 veröffentlicht wurde.

Diese Alternative stellt sich verschärft auf Grund der zweiten Klärung, die durch die GOF erreicht worden ist. Die lutherischen Kirchen waren vom Generalsekretär des LWB im Februar 1997 gefragt worden:

„Akzeptiert Ihre Kirche die in § 40 und 41 der GER erreichten Ergebnisse und bejaht somit, dass aufgrund der Übereinstimmung über das grundlegende Verständnis und die grundlegende Wahrheit unserer Rechtfertigung in Christus, welche die GER bezeugt, die Lehrverurteilungen der Lutherischen Bekenntnisschriften hinsichtlich der Rechtfertigung die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Rechtfertigung, wie sie in der GER dargestellt ist, nicht mehr treffen?“.

Auf *diese* Frage haben die Synoden geantwortet. So ist es auch ausdrücklich in der Beschlußformulierung für die deutschen lutherischen Synoden formuliert worden. Nun soll jedoch – und dies wird am Ende der GOF ausdrücklich hervorgehoben – **„die GER in ihrer Gesamtheit“** durch den Akt der Unterzeichnung bestätigt werden. Damit werden z. B. sämtliche bisherigen lutherisch-katholischen Dialogdokumente, die sich auf die Rechtfertigungslehre beziehen (und das tun praktisch alle in irgendeiner Form) ausdrücklich „verbindlich“ (Ziff. 4 GER) mit bestätigt, also rezipiert. Damit wird auch die Fußnote 9 der GER, die besagt, daß das Wort „Kirche“ lediglich „das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirche“ wiedergebe, mit bestätigt. Die Synoden der lutherischen Kirchen sind freilich nie gefragt worden, ob sie dem allem zustimmen können und wollen. Angesichts dessen kann die Unterschrift, die der LWB nun leisten möchte, nur in seinem eigenen Namen erfolgen, aber nicht für die lutherischen Kirchen gültig sein

Etwas ganz Wesentliches kommt noch hinzu: Bisher wurde häufig die Auffassung vertreten, die lutherischen Kirchen hätten zu § 40 und 41 der GER (überwiegend) ihr „Ja“ gesprochen, nun sei nur noch die Frage offen, ob auch die römisch-katholische Kirche dem (insbesondere dem § 41) zustimmen könne. Eine erneute Befassung und Befragung der lutherischen Synoden erschien deshalb als überflüssig. Mit der GOF liegt nun aber nicht nur die Zustimmung Roms vor, sondern diese Zustimmung ist ausdrücklich verbunden mit einer bestimmten *Interpretation* der lutherischen (und katholischen) Rechtfertigungslehre, die zugleich als verbindliche Interpretation der GER verstanden werden will. Die Zustimmung Roms zu § 41 wird ausdrücklich abhängig gemacht von der im Anhang der GOF vorgetragenen Interpretation der lutherischen (und der katholischen) Rechtfertigungslehre. Die lutherischen Kirchen konnten aber bislang (natürlich) noch nicht darüber befinden, ob diese Interpretationen von ihnen akzeptiert werden (können). Hiervon hängt jedoch die ganze Konsenserklärung ab.

Aus allen drei genannten Gründen kann die Unterzeichnung der GOF (und mit ihr die Bestätigung der GER), wenn sie denn erfolgt, lutherischerseits ausschließlich im Namen und in der Verantwortung des LWB vollzogen werden und nicht im Namen der Mitgliedskirchen. Damit wären dann wenigstens in dieser Frage relativ klare Verhältnisse geschaffen.

In ihrer offiziellen Antwort auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre vom 25. Juni 1998 sprach die römisch-katholische Kirche davon, daß erst noch eine Reihe von „Divergenzen ... überwunden werden [müssen], bevor man geltend machen kann, daß ... diese Punkte nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient fallen“. Zu diesen Divergenzen zählten z. B. die Formel „zugleich Gerechter und Sünder“, das Verständnis der Konkupiszenz, und die kriteriologische Funktion der Rechtfertigungslehre. Demgegenüber scheint der entscheidende Fortschritt der Gemeinsamen Offiziellen Stellungnahme darin zu bestehen, daß in ihr nun von Seiten der römisch-katholischen Kirche die Lehrverurteilungen zu den umstrittenen Punkten: zum simul, zur Konkupiszenz, zum sola fide und zur

kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre zurückgenommen werden. Das wurde auch von den Kritikern der GER immer wieder gefordert. Ist das nun nicht erreicht? Und ist das nicht der entscheidende Durchbruch, der eine gemeinsame Unterzeichnung der GOF ermöglicht oder gar gebietet?

### *simul iustus et peccator*

In der Antwort vom 25. Juni 1998 hieß es noch, wie gesagt, daß „die Formel ‚zugleich Gerechter und Sünder‘ ... für Katholiken nicht annehmbar“ sei. Nun heißt es hierzu im Anhang zur GOF (2 A): „Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als *simul iustus et peccator* verstehen, unbeschadet ihrer unterschiedlichen Zugänge zu diesem Themenbereich, wie dies in GE[R] 29-30 entfaltet wurde“.

Was bedeutet aber das einschränkende „Insoweit“ am Beginn dieses Satzes? Es bezieht sich auf die beiden vorangehenden Sätze, die folgendermaßen lauten: „Gemeinsam hören wir die Mahnung: ‚Daher soll die Sünde euren sterblichen Leib nicht mehr beherrschen, und seinen Begierden sollt ihr nicht gehorchen‘ (Röm 6, 12). Dies erinnert uns an die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht“. Und nun folgt der Satz: „Insoweit können Lutheraner und Katholiken gemeinsam den Christen als *simul iustus et peccator* verstehen ...“. Nach dem klaren Wortlaut dieser Stelle kann das *simul* also nur insoweit gemeinsam verstanden werden, als es sich auf „die beständige Gefährdung“ des Christen durch die Sünde und ihre Wirksamkeit in ihm bezieht. Aber damit ist das „simul“ der lutherischen Lehre nicht erfaßt. Es meint ja nicht (nur), daß wir durch die Sünde gefährdet sind, sondern daß wir tatsächlich – wiewohl Begnadigte und insofern vor Gott Gerechte – Sünder sind.

### *Konkupiszenz*

Damit ist die Frage angesprochen, wie die „Konkupiszenz“, also die Begierde, die auch im Glaubenden noch vorhanden ist, zu verstehen sei: als wirkliche Sünde oder lediglich als Gefährdung durch die Sünde. Dieser Frage wendet sich denn auch der Anhang der GOF unmittelbar im Anschluß an die zuletzt zitierten Aussagen zu.

Dieser Text ist zwar ein wenig kompliziert, aber in der Sache eindeutig formuliert. Zunächst wird festgestellt, daß in den lutherischen Bekenntnisschriften Konkupiszenz „als Sünde angesehen wird“. Dem wird die katholische Auffassung gegenübergestellt, derzufolge Konkupiszenz eine „aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung“ ist, aber – so muß man ergänzen<sup>2</sup> – selbst *keine* Sünde im eigentlichen Sinne. Wie wird dieser Gegensatz aufgelöst, damit gesagt werden kann, die lutherische Auffassung falle „nicht mehr unter die Verurteilungen des Konzils von Trient“? Die Lösung besteht dem Text zufolge darin, daß „aus lutherischer Sicht anerkannt werden [kann], daß die Begierde zum Einfallstor der Sünde werden kann“.

Nun hat die lutherische Lehre natürlich keine Schwierigkeit, anzuerkennen, daß die Begierde, die selbst Sünde *ist*, ihrerseits auch der Sünde Tür und Tor öffnet. Das könnte man dann unter

---

<sup>2</sup> Daß diese Ergänzung sachgemäß, ja notwendig ist, hat der Einheitsrat der römisch-katholischen Kirche inzwischen – veranlaßt durch „einige irriige Interpretationen der sozialen Kommunikationsmittel“ – als „die richtige Bedeutung der zitierten Texte“ unterstrichen (s. KNA – ÖKI 27, vom 29.06.1999 S. 3). Er schreibt: „Was das Konzept von Konkupiszenz betrifft, von den Lutheranern verstanden als das Begehren des Menschen, durch das der Mensch(en) sich selbst sucht und das als Sünde angesehen wird, handelt es sich für Katholiken um eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung. Aber es ist nicht Sünde; denn ‚die Sünde hat personalen Charakter und führt als solche zur Trennung von Gott‘ (Annex 2b)“.

Inkaufnahme einer Metaphernsprengung als „Einfallstor der Sünde“ bezeichnen. Aber inwiefern sollte *dadurch* die bestehende Lehrdifferenz behoben sein? Das wäre nur dann der Fall, wenn man den Begriff „Einfallstor“ bezogen auf die Sünde wörtlich nimmt. Die Begierde wäre dann selbst (nur) das, *wodurch* die Sünde in das Leben des Christen einfällt, sie wäre aber (als Einfallstor) selbst noch nicht Sünde. Wenn *das* „aus lutherischer Sicht anerkannt werden“ kann, wie der Text sagt, *dann* ist die Lehrdifferenz behoben, denn *dann* kann von der Begierde nur als von einer *Gefährdung* des Christen gesprochen werden. Und „insoweit“ können Lutheraner und Katholiken dann das *simul iustus et peccator* gemeinsam verstehen.

Aber konstruieren wir damit nicht etwas in den Text hinein, was gar nicht in ihm steht? Im Gegenteil: Jetzt erst wird der Text – auch der folgende Text – verständlich. Denn der Anhang zur GOF (2 B) fährt folgendermaßen fort: „Wegen der Macht der Sünde trägt der ganze Mensch die Neigung in sich, sich gegen Gott zu stellen. Diese Neigung entspricht nach lutherischem und katholischem Verständnis nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vom Menschen‘ (GE[R] 30). Die Sünde hat personalen Charakter und führt als solche zur Trennung von Gott. Sie ist das selbstsüchtige Begehren des alten Menschen und mangelndes Vertrauen und mangelnde Liebe zu Gott“.

Die GOF vertritt hier also folgende Auffassung: Die Macht der Sünde wirkt auf den Menschen ein und bewirkt in ihm eine gottwidrige Neigung. Diese entspricht, da sie Auswirkung der Sünde ist, nicht dem ursprünglichen Plan Gottes mit dem Menschen. Sie ist aber selbst keine Sünde, da Sünde stets personalen Charakter hat<sup>3</sup>, also bewußt und willentlich geschieht, und als solche zur Trennung von Gott führt. Soweit die Auffassung der GOF.

Was ist dazu aus lutherischer Sicht zu sagen? Der neuralgische Punkt ist die Rede vom *personalen* Charakter der Sünde. Nach katholischer Lehre heißt dies, daß Sünde verstanden werden muß als eine ‚willentliche Verletzung‘ oder ‚Übertretung‘ von Gottes Gesetz und nicht einfach als der bleibende Makel einer falschen Begierde, gegen die man ständig ankämpfen muß“ (so Kardinal Cassidy in einem Schreiben vom 20. Juli 1998). Aus der Sicht lutherischer Lehre muß man aber sagen: Dies ist eine *Unterbestimmung* der Sünde. Sünde hat *transpersonalen* Charakter. Sie umfaßt das personale Element des willentlichen Zustimmens, geht darin aber nicht auf. Sünde ist grundlegend die Macht, die den Menschen bestimmt, auch schon bevor er ihr zustimmt, ja die ihn erst dazu bestimmt, ihr zuzustimmen. *Deswegen* kommen aus dem Herzen des Menschen – auch des Christen – böse Gedanken, die im eigentlichen Sinne des Wortes Sünde sind. Daß diese Sünde den Christen nicht von Gott trennt, liegt nicht daran, daß sie nicht Sünde im eigentlichen Sinn wäre, sondern nur daran, daß sie von Gott vergebene Sünde ist.

Die GOF leugnet bzw. bestreitet diese in den lutherischen Bekenntnisschriften formulierte Erkenntnis von der Konkupiszenz als Sünde und ersetzt sie durch die Aussage, die Begierde könne „zum Einfallstor der Sünde werden“. Wenn die lutherische Seite bei ihrer Erkenntnis bleibt, daß die Begierde auch in den Gläubigen wahrhaft und eigentlich Sünde ist, so wird ihre Lehre nach wie vor von den tridentinischen Lehrverurteilungen getroffen.

---

<sup>3</sup> S. die in der vorigen Anmerkung zitierte Aussage des Einheitsrates.

### *sola fide*

Im Blick auf das „sola fide“ wird in der GOF die Aussage gemacht: „Rechtfertigung geschieht ‚allein aus Gnade‘ (GE[R] 15 und 16), allein durch Glauben, der Mensch wird ‚unabhängig von Werken‘ gerechtfertigt (Röm 3, 28; vgl. GE[R] 25)“. Damit scheint alles klar zu sein. Hat Rom damit Kanon 9 des Rechtfertigungsdekrets von Trient zurückgenommen oder außer Geltung gesetzt? Dieser Kanon lautet: „Wer sagt, der Gottlose werde allein durch den Glauben gerechtfertigt, so daß er (darunter) versteht, es werde nichts anderes erfordert, wodurch er zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, und es sei keineswegs notwendig, daß er sich durch seine eigene Willensanstrengung vorbereite und zurüste: der sei mit Anathema belegt“ (DH 1559).

Daß die GOF und damit Rom diesen Kanon *nicht* außer Kraft setzt, wird schon dadurch deutlich, daß der übernächste Satz (Anhang 2 C) ausdrücklich auf das notwendige Bemühen des Menschen verweist: „Gottes Gnadenwirken schließt das Handeln des Menschen nicht aus: Gott wirkt alles, das Wollen und Vollbringen, daher sind wir aufgerufen, uns zu mühen (vgl. Phil 2, 12f.)“. Der Bezug auf die Aussage des Apostels im Philipperbrief hat hier möglicherweise als Brücke der Verständigung gedient. Besteht damit auch schon Einmütigkeit darüber, ob das Bemühen des Menschen *konstitutiv* ist für das Heil?

Noch eine andere wesentliche Frage bleibt hier offen: Ist von beiden Seiten mit „Glaube“ eigentlich dasselbe gemeint? Damit geht es um die Fortgeltung von Kanon 12 des Rechtfertigungsdekrets von Trient: „Wer sagt, der rechtfertigende Glaube sei nichts anderes als das Vertrauen (fiducia) in die göttliche Barmherzigkeit, die um Christi willen die Sünden vergibt; oder es sei allein dieses Vertrauen, durch das wir gerechtfertigt werden: der sei mit Anathema belegt“ (DH 1562).

Um diese Frage zu beantworten, muß man auf den Kontext achten. Die GOF fügt direkt im Anschluß an das Zitat aus Röm 3, 28 ein Thomaszitat ein, das sich sowohl auf die „fides informis“ bezieht, also auf das bloße Fürwahrhalten der Heilstatsachen ohne Vertrauen auf Gott, als auch auf die „fides (charitate) formata“, also auf den Glauben, der durch die Liebe zu seinem Wesen gekommen ist und so erst heilswirksam wird. Von beiden wird gesagt, sie würden durch die Gnade geschaffen. Und auf *sie* bezieht sich die Formel „allein aus Glauben“. Vom Glauben als fiducia ist hier gar nicht die Rede. Insofern muß man sagen: Die Frage, ob die lutherische Lehre von Kanon 12 getroffen werde, wird durch die GOF nicht beantwortet. Sie konsatiert nur, daß im Blick auf die fides informis und die fides formata gesagt werden kann: „allein aus Glauben“. Alles spricht jedoch dafür, daß das „sola fide“ im Sinne von „sola fiducia“ nach wie vor unter die Lehrverurteilungen von Trient fällt.

### *Die Rechtfertigungslehre als Kriterium*

Was es heißt, daß die Rechtfertigungslehre „Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens“ ist, wird zunächst erläutert durch den Satz: „Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen“. Damit wird der Begriff des Kriteriums auf seine *negative* Funktion eingeschränkt. In diesem Sinn ist aber *jede* Lehre Kriterium. Oder welcher Lehre dürfte eine andere widersprechen? Auch der folgende Satz gilt für *jede* christliche Lehre: Sie hat „ihre Wahrheit und ihre einzigartige Bedeutung im Gesamtzusammenhang des grundlegenden trinitarischen Glaubensbekenntnisses der Kirche“. Folgerichtig hält darum auch die GOF an der vielfach kritisierten Aussage fest, die Rechtfertigungslehre sei „*ein* (Hervorhebung von W. H.) unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“ (GE[R] 18)“.

Die Lehrdifferenz wird hier also dadurch ausgeräumt, daß weder die Ableitung aus der Rechtfertigungslehre (im Sinne einer Konsequenztheorie) noch die Übereinstimmung mit ihr (im Sinne einer Kohärenztheorie) als Erweis ihrer kriteriologischen Funktion gefordert wird, sondern lediglich die Nicht-Widersprüchlichkeit zu ihr (im Sinne einer Konsistenztheorie). Diese denkbar schwächste Form des Begriffs „Kriterium“ ermöglicht es, die bestehende Lehrdifferenz als nicht mehr bestehend erscheinen zu lassen und damit zur Unterzeichnung der GOF (und mit ihr der GER „in ihrer Gesamtheit“) zu schreiten. Nach reformatorischem Verständnis ist freilich mit der kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre mehr und etwas anderes gemeint: Weil die Rechtfertigungslehre alles Heilsnotwendige enthält, darum muß sich aus ihr alle gültige christliche Lehre und alle verbindliche Gestaltung des kirchlichen Lebens ableiten lassen und muß mit ihr übereinstimmen. Was dem nicht genügt, ist „Menschenlehre“, also *Adiaphoron*.

*Fazit:* So ergibt sich im Blick auf die umstrittenen Lehraussagen (zum *simul*, zur Konkupiszenz, zum *sola fide* und zur kriteriologischen Funktion der Rechtfertigungslehre), daß die lutherische Lehre nur dann von den Kanones von Trient *nicht* getroffen wird, wenn diese Lehre im Sinne der GOF, und d. h.: im Sinne der Kanones von Trient, *interpretiert und modifiziert* wird und nicht am Inhalt der reformatorischen Rechtfertigungserkenntnis festhält. Für die geplante Unterschrift ist diese modifizierende Interpretation eine notwendige – in inhaltlicher Hinsicht für die lutherische Lehre freilich verheerende – Voraussetzung.

Warum ist diese modifizierende Interpretation aus lutherischer Sicht als „verheerend“ zu bezeichnen? Könnte es nicht ein Zeichen von theologischer Lernbereitschaft und ökumenischer Offenheit sein, wenn die lutherischen Kirchen von ihrem Bekenntnis abweichen und ihrer Lehre eine Gestalt geben, die dem Tridentinum angepaßt ist? Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche (nach dem Vaticanum I) rechnet das evangelische Bekenntnis selbst mit dieser Möglichkeit einer Kritik und (Selbst-)Korrektur aus biblisch fundierter theologischer Einsicht. Die Abweichung vom Bekenntnis ist also nur dann tadelnswert, wenn sie nicht aus hinreichend guten Sachgründen erfolgt. Wie steht es mit diesen Sachgründen?

Die GOF bestreitet, daß die im Herzen des Menschen wirksam werdende Konkupiszenz selbst schon Sünde sei, weil Sünde stets personalen Charakter habe und als willentliche Übertretung des Gebotes Gottes zu verstehen sei. Wenn das richtig wäre, dann müßte es (auch in der gefallenen bzw entfremdeten Welt) möglich sein, der Stimme der Versuchung willentlich zu widerstehen, und das hieße: nicht zu sündigen und folglich auch der Vergebung nicht zu bedürfen. Dabei könnte ruhig zugestanden werden, daß die Versuchungen so zahlreich und der menschliche Wille von sich aus normalerweise so schwach sei, daß diese Möglichkeit faktisch kaum irgendwo realisiert (worden) sei dürfte, aber am Gegebenen dieser Möglichkeit änderte das grundsätzlich nichts. Insbesondere im Blick auf den durch die Taufe (oder das Bußsakrament) von Sünde gereinigten und befreiten Menschen könnte und müßte dann gesagt werden: Er bedarf der Vergebung Gottes nicht, solange er sich nicht (wieder) willentlich schuldig macht.

Wie verhält sich das zu den die menschliche (auch die christliche) Selbsterfahrung so realistisch beschreibenden Aussagen aus Mk 7,20-23 oder Röm 7,14-21? Wird das Elend und die Rechtfertigungsbedürftigkeit des Menschen – auch des Christenmenschen – nicht erst daran ganz deutlich, daß die Sünde auf ihn nicht nur als (widerstehliche) Macht von außen einwirkt, sondern als (unwiderstehliche) Macht von innen wirkt, so daß er das Gute, das er will, gerade nicht zu Stande bringt? Ist es nicht allein diese realistische Erkenntnis von Sünde

(und Gnade), die der individuellen und sozialen Wirklichkeit gerecht wird und die darum auch alleine begründen kann, warum der Mensch nicht nur auf die Gnade als Kraftzufuhr, sondern als Rettung angewiesen ist, und zwar „jeden Morgen neu“.

Zum Schluß noch einmal ein Blick auf die GOF selbst. Bei allen Problemen, die der Text aufwirft, hat er doch auch etwas Erfreuliches und Ermutigendes. Er macht deutlich, daß der ganze Prozeß auch im Falle der Unterzeichnung der GOF nicht abgeschlossen sein soll. Warum sonst würden weiterreichende Bemühungen um das Verstehen der Rechtfertigungslehre gefordert? Warum würde noch einmal an die offenen, zur gemeinsamen Bearbeitung anstehenden Fragen aus GER 43 erinnert und auf die durch die GER noch gar nicht in Angriff genommene Aufgabe verwiesen, „die Rechtfertigungslehre in einer für die Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen“? Also: „Roma locuta, causa *non finita*“!

Dieser Schluß und der Text der GOF samt Anhang im ganzen zeigt einmal mehr, mit was für Überzeugungstreuen, an der Sache orientierten Gesprächspartnern wir es in der katholischen Kirche zu tun haben. Man könnte neidisch sein, daß die Schwesterkirche solche Amtsträger und Theologen hat. Man kann sich aber auch einfach dessen freuen; denn in irgendeiner Form kommt dies ja doch schließlich dem Ganzen und damit auch uns zugute.

Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg